

Anerkannte Honorar- bzw. Stundensätze für Kommunikationshilfen ab Einsatzdatum 23.08.2021

- **für Gebärdensprachdolmetschende mit anerkanntem Berufsabschluss**, der an einer der unten genannten Einrichtungen erworben wurde in Höhe von 75,00 € pro Einsatzstunde bzw. 37,50 € je angefangene halbe Stunde zzgl. eine Pauschale pro Einsatz in Höhe von bis zu 100,00 €.
- **für Gebärdensprachdolmetschende mit Berufsabschluss**, der nicht an einer der u. g. Einrichtungen erworben wurde, in Höhe von 40,00 € bzw. 20,00 € je angefangene halbe Stunde zzgl. eine Pauschale pro Einsatz in Höhe von bis zu 60,00 €
- **für Schriftdolmetschende mit anerkanntem Berufsabschluss**, der an einer der unten genannten Einrichtungen erworben wurde, in Höhe von 60,00 € pro Einsatzstunde bzw. 30,00€ je angefangene halbe Stunde zzgl. eine Pauschale pro Einsatz in Höhe von bis zu 80,00 €

Die Pauschale umfasst alle Wege- und Wartezeiten sowie die Fahrtkosten.

Für Ferndolmetscheinsätze wird statt der Pauschale eine Plattformgebühr von bis zu 18,00 €/h, für max. 5 Stunden je Einsatz, anerkannt.

- **für Kommunikationsassistenz** in Höhe von 20,00 € pro Einsatzstunde bzw. 10,00 € je angefangene halbe Stunde; Warte- und Wegezeiten sowie Fahrtkosten werden nicht anerkannt.
- **für einfache Assistenz** (z.B. Schreibassistenz für Korrekturen) in Höhe von 17,50 € je Einsatzstunde bzw. 8,75 € je angefangene halbe Stunde einschließlich Arbeitgeberanteilen für die Sozialversicherung; Warte- und Wegezeiten sowie Fahrtkosten werden nicht anerkannt.

Alle Honorarsätze und Pauschalen sind netto-Beträge.

Ausfall von Terminen für Gebärden- oder Schriftdolmetschende

Wird nach einer Beauftragung von Gebärden- oder Schriftdolmetschenden der Termin innerhalb von drei Werktagen vor dem Einsatz abgesagt, können Ausfallkosten von 50 % der bestellten Einsatzzeit erhoben werden. Wird der Termin einen Werktag vor dem Einsatz abgesagt, betragen die Ausfallkosten 100 %; dies gilt nur, wenn kurzfristig kein anderer Einsatz statt des ausgefallenen Termins wahrgenommen werden kann.

Die Gewährung der Pauschale wird nur anerkannt, wenn nachweislich tatsächlich Wegezeiten angefallen sind (Absage oder Ausfall des Termins vor Ort).

Die Plattformgebühr entfällt.

Als anerkannte Berufsabschlüsse gelten derzeit:

für Gebärdensprachdolmetschende folgende Abschlüsse:

- Diplom, Bachelor of Arts (B.A.) bzw. Master of Arts (M.A.) -Gebärdensprachdolmetschende (Universität oder FH)
- Staatl. geprüfte/r Gebärdensprach-Dolmetscher/in (Staatl. Prüfungsamt Darmstadt)
- Staatl. geprüfte/r Gebärdensprach-Dolmetscher/in (Staatl. Prüfungsstelle München)
- Geprüfte/r Gebärdensprach-Dolmetscher/in (IHK Düsseldorf)
- Staatl. geprüfte/r Dolmetscher/in für Deutsche Gebärdensprache (Landesschulamt Darmstadt ehem. Amt für Lehrerbildung Darmstadt)
- Prüfung durch andere staatliche Prüfungsinstitute auf nachgewiesenem Hochschulniveau

für Schriftdolmetschende folgende Abschlüsse:

- eine abgeschlossene Ausbildung mit bestandenem Abschluss/ Zertifizierung durch den Deutschen Schwerhörigenbund e.V. oder einen der folgenden Träger:
- Akademie Z&P
- Kombi GbR
- Paulinenpflege Winnenden

für Kommunikationsassistenten:

- eine nachgewiesene Qualifizierung